

§ 5 TAG Bühnenarbeitsvertrag auf Probe

TAG - Theaterarbeitsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 5.

Die Vereinbarung einer Probezeit, während der ein Teil oder beide Teile vom Vertrag zurücktreten können, ist unwirksam.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at